

RS Vwgh 2002/6/19 2001/05/0296

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.2002

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §59 Abs1;

AVG §60;

AVG §8;

BauO Wr §70 Abs2;

BauRallg;

Rechtssatz

Aus § 70 Abs. 2 Wr BauO ergibt sich, dass eine ausdrückliche Abweisung von Einwendungen im Spruch des Baubewilligungsbescheides nicht erforderlich ist (siehe auch § 59 Abs. 1 2. Satz AVG). Dies ändert jedoch nichts an der aus den §§ 58 Abs. 2 und 60 AVG erfließenden Verpflichtung der Behörde, zu begründen, warum sie Einwendungen eines Nachbarn, denen durch Erteilung der Baubewilligung ja nicht Rechnung getragen wurde, als unbegründet ansieht.

Schlagworte

Spruch und BegründungBaubewilligung BauRallg6Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001050296.X01

Im RIS seit

18.09.2002

Zuletzt aktualisiert am

19.07.2012

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at